

Wir kommen zu Punkt 5:

Bericht des Finanzausschusses
über einen Antrag auf eine weitere
Abänderung des Gesetzes
über die Beschäftigung von Ärzten
zur Berufsausbildung in
Heil- und Pflegeanstalten (Beilage 6/1957).

Der Herr Landeshauptmann hat die Berichterstattung
übernommen.

Landeshauptmann Ilg: Hoher Landtag!
Durch ein Bundesgrundsatzgesetz wurden die
einzelnen Landtage im Jahre 1951 dazu genötigt,
ein Ausführungsgesetz zu machen über
die Verpflichtung zur Einstellung von Ausbildungsärzten
bei Krankenanstalten. Eine solche
Einstellungsverpflichtung ohne Rücksicht aus
den tatsächlichen Bedarf war wohl ein einmaliges
Kuriosum und ist eben aus der Befürchtung
heraus gemacht worden, daß ein großer
Überschuß an Jungärzten bevorstehe. Die Erfahrungen
seit diesem Jahre haben aber gezeigt,
daß dieser befürchtete Ärzteüberschuß
praktisch gar nicht eingetreten ist, sodaß man
heute rückblickend die Feststellung machen
könnte, daß das genannte Gesetz eigentlich gar
nicht notwendig gewesen wäre.

Was den Inhalt dieses Ärzteausbildungsgesetzes
des Landtages betrifft, hat die Erfahrung
ebenfalls gezeigt, daß die im genannten
Landesgesetz in der Fassung vom Jahre 1955
festgelegten Entschädigungssätze für Jungärzte,
welche die vorgeschriebenen drei Praxisjahre
machen, zu gering angesetzt waren. In
der Tat war eine Reihe von Krankenanstalten
schon bisher gezwungen, höhere Sätze zu bezahlen,
wenn sie eben Ausbildungsärzte bekommen
wollten. Diese Frage war nun auch
Gegenstand einer Verhandlung mit den Vertretern
der Ärzteschaft Ende des vergangenen
Jahres, wobei seitens des Landes damals die
Zusicherung abgegeben wurde, dem Landtage
vorzuschlagen, das Ärztegesetz in dem Sinne
zu novellieren, daß im Prinzip die Entlohnung
der Ausbildungsärzte der freien Vereinbarung
überlassen sein soll; nur dort, wo eine
freie Vereinbarung nicht zustandekomme, soll

28 4. Sitzung des XVIII. Vorarlberger Landtages im Jahre 1957

im ersten Jahre ein Monatsentgelt von 90 %
des Anfangsgehaltes eines gleichrangigen Gemeindeangestellten
gebühren und im 2. und
3. Jahre 100 % des Anfangsgehaltes. Da das

Landesgesetz nach der Novelle vom Jahre 1955 für die drei Ausbildungsjahre abgestuft die Prozentsätze von 65 im ersten, 80 im 2. und 90 im 3. Jahre vorgesehen hat, bedeutet nun die in der gegenständlichen Novelle vorgeschlagene Regelung doch eine ganz beachtliche Verbesserung.

Die damalige Festsetzung in der damaligen Höhe erfolgte unter Ungleichung an die Sätze, die auch andere Bundesländer in ihren Landesgesetzen festgelegt haben.

Die von der Landesregierung nunmehr beantragte Novelle wurde im Finanzausschuß eingehend behandelt. Dabei wurde im Finanzausschuß auch festgestellt, daß es bestimmt Ausbildungsärzte geben wird, die bei ihrer Verwendung schon vor Ablauf eines ganzen Jahres den vollen Anfangsgehalt verdienen werden.

Es sei das aber ein gesundes Prinzip, wenn im Falle der Bewährung ein gewisses Prämiensystem möglich sei. Dadurch werde das Streben nach Tüchtigkeit erst recht gefördert.

Wenn in der Novelle, die dem Landtag vorliegt, wie auch schon im ursprünglichen Landesgesetz der Ausdruck "Heil- und Pflegeanstalten" gebraucht wird, so besteht Klarheit darüber, daß darunter auch die Krankenanstalten der Gemeinden gemeint sind, nachdem diese umfassende Bezeichnung aus der Bundesverfassung übernommen wurde.

Namens des Finanzausschusses stelle ich nunmehr den Antrag, der Novelle die Zustimmung zu geben und bitte, die Generaldebatte einzuleiten.

Präsident: Die Debatte steht offen. Wer wünscht das Wort?

Herr Abg. Dr. Peter. "

Dr. Peter: Hohes Haus! Namens der Sozialistischen Fraktion erkläre ich, daß wir dieser Vorlage zustimmen werden, obwohl sie nicht ganz unseren Intentionen entspricht. Bereits im Finanzausschuß habe ich darauf verwiesen, daß es zweckmäßiger wäre, aus zwei Gründen, nämlich Gleichstellung der Akademiker im öffentlichen Dienst und gegenwartsnahe Gesetzgebung, gleich zu Beginn des ersten Dienstjahres 100 % des Gehaltes eines künftigen Gemeindeangestellten des höheren Dienstes zu zahlen. In der Vorlage wird zugegeben, daß es zwei Gründe waren, die die Jungärzte veranlaßten, in anderen Bundesländern ihre Ausbildung zu genießen: 1. Verhältnismäßig niedrige Löhne und 2. der Umstand, daß Jungärzte lieber an einer Klinik oder an einer größeren Anstalt, vielleicht auch

in einem Landeskrankenhaus, die Ausbildung durchmachen wollen. Also müßte man, so sind wir der Meinung, von vorneherein festlegen, daß das Entgelt auf Grund des Gesetzes zu erhöhen wäre. Wir verweisen darauf, daß es

unser Fraktionskollege Bertsch war, der den Antrag gestellt hat, man möge in Vorarlberg ein Landeskrankenhaus bauen.

Betrachten wir die Situation: Wie gestaltet sich der Nachwuchs in unserem Lande? Wir müssen sagen, daß wir auch im kommenden Jahre noch Ärztemangel haben werden. Wir haben rund 316 Berufsträger im Lande, und die ..jährliche Nachwuchsquote beträgt, wie Fachleute errechnet haben, 12, d. h., es müßten jährlich rund 12 Maturanten und Maturantinnen das Medizinstudium ergreifen, um den Nachwuchs an Ärzten in Vorarlberg zu sichern. Wie sieht die Vergangenheit in dieser Hinsicht aus? Im Jahre 1951 waren es 10, 1952 7, 1953 6, 1954 6, 1955 waren es dann 13 und 1956 wieder nur 7 Maturanten und Maturantinnen, die das Studium der Medizin begonnen haben. Wir können uns also ausrechnen - das Studium dauert mindestens fünf Jahre -, wie groß der Andrang von Medizinern an unseren Krankenhäusern im Lande sein wird, wenn wir feststellen, daß, mit Ausnahme des Jahres 1955, die Nachwuchsquote nur zur Hälfte erreicht worden ist.

Weil aber in dieser Vorlage steht, daß grundsätzlich den spitalerhaltenden Gemeinden die Vertragsfreiheit eingeräumt wird und sich auf Grund der Nachwuchssituation ein Mangel ergibt, der zweifellos eine höhere Entlohnung erfordert, stimmen wir dieser Vorlage zu.

Wir waren nur der Meinung, man sollte das, was man tatsächlich bezahlt, auch im Gesetze festlegen. Es ist gut, wenn der sogenannte Mindestlohntarif für die beschäftigten Ärzte dem jener Akademiker angeglichen werden soll, die in einem anderen Sektor des öffentlichen Dienstes, wie z. B. die Juristen, beschäftigt sind.

Also, wenn auch diese Vorlage nicht ganz unseren Intentionen entspricht, erklären wir doch unsere Zustimmung, weil die tatsächlichen Verhältnisse, die im Lande gegeben sind, dem entsprechen, was wir wünschen, nämlich eine höhere Besoldung als 90 % des Anfangsgehaltes eines Akademikers im öffentlichen Dienst.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Landeshauptmann Ilg: Ich muß den Ausführungen des Herrn Dr. Peter in einigen Punkten doch ein bißchen widersprechen. Das Argument, es wäre angebracht, eine Gleichstellung zu den anderen Akademikerberufen herzustellen, stimmt meines Erachtens absolut nicht, und zwar stimmt es gerade bei den Juristen nicht. Gerade beim Lande halten wir es alle die Jahre her so, daß wir nur Juristen anstellen und sie in die Lage versetzen, den Anfangsgehalt zu bekommen, wenn sie das Gerichtsjahr nachweisen können, wobei dort eine gleiche Besoldung während der Gerichtspraxis im ersten Jahre, wo er sich auch schon nützlich bemerkbar macht, nicht gegeben ist. Also gerade aus den Gründen müßte man

4. Sitzung des XVIII. Vorarlberger Landtages im Jahre 1957

29

sagen; es wäre hier im Gegenteil bei einer Ungleichung an die Juristen eine unterschiedliche Behandlung im ersten und zweiten Jahre bei den Jungärzten erst recht gerechtfertigt.

Dann kommt es auch weiter darauf an, wie es sich in der Praxis abspielt. Es ist nicht jeder akademikerberuf, wenn er mit seiner Laufbahn beginnt, dasselbe, und gerade bei den Jungärzten muß man sagen, wenn sie auch die theoretische Ausbildung hundertprozentig bestanden haben, verfügen sie, wenn sie am Anfang in die Spitäler hineinkommen, über so wenig praktische Erfahrung, daß sie zu einer selbständigen Leistung gar nicht herangezogen werden können und sogar vielfach auf Beratung von untergeordnetem Personal, von Schwestern usw. angewiesen sind, Es wäre vielleicht gerade diesem Personal gegenüber ungerecht, wenn man diese Ärzte schon im ersten Jahre mit dem vollen Akademikergehalt beginnen ließe.

Es wurde aber auch im Finanzausschüsse schon gesagt, wenn sich einer in verhältnismäßig kurzer Zeit einlebt und ähnlich dem übrigen Personal auch schon eigenständige Arbeit machen kann, steht dem nichts im Wege, ihm schon vorzeitig 100 % des Anfangsgehaltes zu geben, wobei sogar noch ein gewisser Anreiz, sich zu bewähren, in Form eines Prämiensystems an die Hand gegeben ist.

Ich glaube, daß der Weg, der hier aufgezeigt ist, nicht nur erstens gerecht, sondern zweitens auch zweckmäßig ist.

Was die anderen Fragen, Landeskrankenhaus usw., anbelangt, so stehen sie nicht zur Diskussion. Es würde zu weit führen, näher darauf einzugehen. Aber sich vom Standpunkt der Statistik aus allzu große Sorgen zu machen, ob wir künftighin die nötige Ärzteschaft im Lande haben werden oder nicht, ist auch übertrieben. Ich glaube, man darf zur Statistik nicht ganz so gläubig aufschauen in der Meinung, daß, wenn die Statistik nicht mehr ganz stimmt, es nicht mehr gehe. Auch bei der vorausgegangenen Debatte über den Wohnbaufonds ist noch zu sagen, man würde bei jeder Erhebung, die man anstellen würde, zu einem anderen Ergebnis kommen. Auch wenn einmal in einem Jahre nur sechs Ärzte kommen und in einem anderen wieder dreizehn, so würde deswegen die ärztliche Betreuung im Lande trotzdem funktionieren. Ich glaube, daß wir uns nicht übermäßig Sorge machen müssen.

Überhaupt wird es beim Nachwuchs der Ärzte so sein, daß ein großer Teil der Ärzte ohnedies nicht darauf abgestellt ist, dauernd in den Spitälern zu sein, sondern sie wollen einmal selbständig sein. Ein großer Teil der Ärzte strebt ja nach Selbständigkeit, sodaß nur ein Bruchteil in den Spitälern bleiben wird.

Ich bitte nun, in die Spezialbehandlung des Gesetzes einzugehen.

Präsident: Ich eröffne die Spezialdebatte.

Landeshauptmann Ilg: Das vorliegende Gesetz besteht nur aus einem einzigen Absatz, und der beinhaltet folgendes: (Liest den Gesetzestext aus Beilage 6/1957.) Ich bitte um Zustimmung.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?
Es ist sticht der Fall. Dann nehme ich die Zustimmung des Hauses an.

Titel und Eingang. Auch kein Einwand.

Landeshauptmann Ilg: Ich beantrage, gleich die 3. Lesung vorzunehmen.

Präsident: Wer in dritter Lesung dem Gesetze zustimmt, möge mit der Hand ein Zeichen geben. Einstimmig angenommen.